

25.08.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 126 vom 21. Juli 2017
des Abgeordneten Ibrahim Yetim SPD
Drucksache 17/214

Blockierte Rettungsgassen: Was tut die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei Verkehrsunfällen zählt jede Sekunde. Rettungsgassen werden immer öfter nicht rechtzeitig gebildet, wodurch Einsatzkräfte massiv behindert werden.

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 126 mit Schreiben vom 23. August 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Justizminister und dem Verkehrsminister beantwortet.

1. *Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung das Bewusstsein der Bevölkerung für die Schaffung von Rettungsgassen stärken?*

Ein Stufenkonzept, welches sowohl Aufklärung, Repression wie auch Prävention erfasst, wird mit externen Partnern aktuell erarbeitet. In den Bereichen Aufklärung und Prävention erfolgt eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit den entsprechenden Netzwerkpartnern. Die Konzeption soll vor Ort und im Bereich der Medien, einschließlich SocialMedia, präsent sein.

Ergänzend hält das NRW-Verkehrsministerium es bei konkreten Störfällen, insbesondere aber bei Unfällen, die Einsatzfahrten der Rettungsdienste und der Polizei zur Unfallstelle bedingen, nach wie vor für erforderlich, zeitnahe Rundfunkdurchsagen mit der Aufforderung zur Bildung der Rettungsgasse durchzugeben. Das für polizeiliche Angelegenheiten zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen teilt aufgrund der Erfahrungen der Autobahnpolizei diese Einschätzung und weist zudem auf die positiven Erfahrungen hin, die im Rahmen des Verkehrswarndienstes mit Rundfunkdurchsagen dieser Art bei konkreten Ereignissen gemacht wurden.

Datum des Originals: 23.08.2017/Ausgegeben: 30.08.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 2. Welche Strafen plant die Landesregierung ggf. für die Blockade einer Rettungsgasse?**
- 3. Unterstützt die Landesregierung die Pläne von Bundesverkehrsminister Dobrindt für die Einführung eines Bußgeldes?**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse folgt aus Bundesrecht (§ 11 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung).

Durch das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. I S. 1226), das am 30. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der für die Behinderung von Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten oder Hilfe leisten wollen, Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr vorsieht. Dies umfasst auch das vorsätzliche Blockieren einer Notfallgasse im Unglücksfall.

Sonstige Verstöße sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung bußgeldbewehrt. Die Landesregierung unterstützt das Vorhaben des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur (zu vgl. BR.-Drs. 556/17), diese Bußgelder deutlich anzuheben und auch die Verhängung von Fahrverboten zu ermöglichen.